

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Schweizer Ingenieur und Architekt**

Band (Jahr): **113 (1995)**

Heft 20

PDF erstellt am: **09.08.2024**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

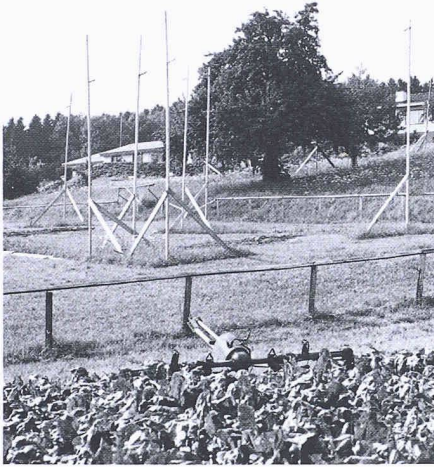
### **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Den gesteckten Rahmen ausloten



Die neuesten Zahlen sind zwar noch nicht bekannt, am Befund wird sich allerdings kaum viel ändern: Von den seit 1990 vom zürcherischen Verwaltungsgericht erledigten Streitigkeiten entfallen rund 41% auf Beschwerden zum Bau- und Planungsrecht, mit Einschluss umweltrechtlicher Fragestellungen. 1980 waren es noch 23%. Die Statistik widerspiegelt nicht nur die hohe Unsicherheit, mit der dieser Rechtsmaterie begegnet wird, der Befund ist gleichzeitig Zeugnis eines hohen gesellschaftlichen Handlungsbedarfs, was die Auseinandersetzung mit den beteiligten Interessen betrifft.

Um dies zu begreifen, hätte es freilich der angeführten Zahlen nicht bedurft; man ist für deren Begründung auch nicht um Argumente verlegen. Sie reichen von der angespannten wirtschaftlichen Situation über den Zeitdruck, der nicht nur auf den Unternehmungen lastet, sondern auch die Vollzugsanstrengungen überschattet, bis hin zur Rechtsunsicherheit, die junge Rechtsgebiete stets begleitet und die einen entsprechenden Klärungsbedarf nach sich zieht. Die Bilanz lässt dennoch aufhorchen, mehr als das: sie macht betroffen. Sie zeugt von einem Defekt, der irgendwo in unseren Problemlösungsmechanismen aufgetreten sein muss und der die beteiligten Parteien dazu führt, oft schon gar nicht mehr zu versuchen, Differenzen gütlich auszutragen – und das in einer Zeit, in der wie nie zuvor die Bedeutung der Kommunikation hervorgehoben wird.

Politik und Gesellschaft haben unterschiedlich auf diese Ausgangslage reagiert. Auf eidgenössischer Ebene wurde der eisenbahnrechtliche Instanzenzug gestrafft. Er führte umgehend zu Engpässen im zuständigen Departement. Kantonalrechtliche Versuche, Konflikte dadurch zu «lösen», dass die Rechtsmittel der von einem Entscheid Betroffenen beschnitten wurden, haben sich als Bumerang erwiesen, wurden sie doch vom Bundesgericht in einer konsequenten und rechtsstaatlich überzeugenden Rechtsprechung nicht geschützt.

In dieser Situation scheint man auf Seiten der Beteiligten nun vermehrt Verhandlungslösungen anzustreben. Wenn Fragen in so vielfältiger Weise neben rechtlichen auch wissenschaftliche, technische, gesellschaftliche, ökonomische, ideelle und ethische Aspekte berühren, dürfte dies auf längere Sicht wohl auch der tauglichste Weg sein. Das Recht jedenfalls lässt innerhalb der verbindlich festgelegten Grenzen die Möglichkeiten dazu offen.

Jede Auseinandersetzung sollte vernünftigerweise bei den Problemen selbst anknüpfen. Wo sie von hoher gesellschaftlicher Relevanz sind, kann ihre Verarbeitung weder an den Richter noch an die Politik delegiert werden: sie gehen alle etwas an. In diesem Sinne kann auch die Aufarbeitung der Rechtspraxis, wie sie der SI+A neu aufgenommen hat, nicht als Endpunkt, sondern als Ausgangspunkt für einen weitergehenden Dialog aufgefasst werden.

*Erwin Hepperle*